



Ausgabe: 10. Mai 2010

**POLIZEIVERORDNUNG
DER STADT USTER**



INHALT

A	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Polizeiorgane	3
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen	3
Art. 4	Störung der polizeilichen Tätigkeit	3
Art. 5	Meldewesen	3
B	Schutz der Personen und der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung	3
Art. 6	Sicherheit und Ordnung	3
Art. 7	Ingerenzprinzip	4
Art. 8	Jugendschutz	4
Art. 9	Überwachung öffentlich zugänglicher Orte	4
Art. 10	Immissionsschutz Grundsatz	4
Art. 11	Allgemeine Ruhezeiten	4
Art. 12	Feuerwerk	5
Art. 13	Landwirtschaftlicher Lärm	5
Art. 14	Baulärm	5
Art. 15	Besondere Vorschriften	5
C	Schutz des öffentlichen und privaten Grundes	5
Art. 16	Öffentliches Eigentum	5
Art. 17	Schutz des Grundes	5
Art. 18	Benützung des öffentlichen Grundes	6
Art. 19	Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund	6
Art. 20	Camping	6
Art. 21	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	6
Art. 22	Werbung	6
Art. 23	Anzeige eines Fundes	6
D	Gewerbepolizei	7
Art. 24	Marktwesen	7
Art. 25	Hausieren	7
Art. 26	Kulturelle Strassenaktivitäten	7
Art. 27	Taxi	7
E	Gastgewerbe	7
Art. 28	Wirtschaftsschluss	7
F	Tierhaltung	7
Art. 29	Haltung und Aufsicht	7
Art. 30	Füttern von wild lebenden Tieren	8
G	Straf- und Schlussbestimmungen	8
Art. 31	Vollzug und Vollstreckung	8
Art. 32	Bewilligungen	8
Art. 33	Gebühren und Kosten	8
Art. 34	Strafen, Ordnungsbussen	8
Art. 35	Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	8



Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 sowie auf Art. 20 lit.b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 erlässt der Gemeinderat folgende Polizeiverordnung:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum sowie den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Stadt Uster.
- ² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polizeiorgane

Die der Stadt übertragenen polizeilichen Aufgaben werden vom Stadtrat und den von ihm bezeichneten Organen wahrgenommen, insbesondere von der Stadtpolizei.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeit

Es ist verboten, die polizeiliche Tätigkeit zu stören, namentlich polizeiliche Amtshandlungen zu stören oder sich unbefugt in die Dienstausübung der Polizeiorgane einzumischen.

Art. 5 Meldewesen

- ¹ Wer innerhalb der Stadt Uster seine Wohnadresse wechselt, hat dies innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.
- ² Sofern dieser Meldepflicht oder den Melde- und Mitwirkungspflichten gemäss §§ 32 ff. Gemeindegesetz nicht nachgekommen wird, gelten die Strafbestimmungen von Art. 34.

B SCHUTZ DER PERSONEN UND DER ÖFFENTLICHEN SICHERHEIT, RUHE UND ORDNUNG

Art. 6 Sicherheit und Ordnung

- ¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Mensch, Tier, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.
- ² Insbesondere ist es verboten,
 - a) Personen und Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder mutwillig zu gefährden;
 - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
 - c) an Raufereien und Streitereien teilzunehmen;
 - d) durch ungebührliches Verhalten ein öffentliches Ärgernis zu erregen;
 - e) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

**Art. 7 Ingerenzprinzip**

- 1 Wer eine Gefahrenquelle schafft oder in seinem Verantwortungsbereich bestehen lässt, hat im Rahmen des Zumutbaren diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und notwendig sind, um Dritte vor Schädigungen zu bewahren.
- 2 Insbesondere sind Gruben, Jauchetröge, Sammler und Schächte sowie Baustellen, aufgeworfene Gräben etc. auf öffentlichem Grund oder an öffentlich zugänglichen Orten so zu sichern oder abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 8 Jugendschutz

- 1 Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden Alkohol zu konsumieren.
- 2 Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannten Alkohol zu konsumieren.
- 3 Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert die Vormundschaftsbehörde.
- 4 Vom Verbot gemäss Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Jugendliche in Begleitung der Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 9 Überwachung öffentlich zugänglicher Orte

- 1 Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.
- 2 Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.
- 3 Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.
- 4 Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 10 Immissionsschutz Grundsatz

Übermässige, die Nachbarschaft schädigende oder belästigende Einwirkungen durch Feuer, Rauch, Staub, Dämpfe oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterungen und dergleichen sind zu vermeiden. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 11 Allgemeine Ruhezeiten

- 1 Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 06:00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.
- 2 An den öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten, Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die Dritte in ihrem Ruhebedürfnis in unzumutbarer Weise stören.
- 3 In den übrigen Zeiten sind alle übermässigen Störungen zu unterlassen, die durch zumutbare Vorkehrungen oder rücksichtsvolles Verhalten vermieden werden können. Lärmige Arbeiten und Tätigkeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen.
- 4 Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung.



- ⁵ Die Vorschriften für Sport-, Schul- und Badeanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Art. 12 Feuerwerk

- ¹ Lärmiges Feuerwerk darf nur an Sylvester/Neujahr, an der Fasnacht und am 1. August bewilligungsfrei abgebrannt werden.

Art. 13 Landwirtschaftlicher Lärm

- ¹ Während der Ruhezeiten gemäss Art. 11 Abs. 1 und 2 sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe erheblich stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.
- ² Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten sowie während der Nachtruhezeiten gemäss Art. 11 Abs. 1 verboten.

Art. 14 Baulärm

- ¹ Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr und von 12:00 bis 13:00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Weitere Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.
- ² Bei Bauarbeiten in lärmempfindlichen Gebieten, namentlich in reinen Wohnzonen, kann angeordnet werden, dass nur lärmarme angetriebene Baumaschinen verwendet werden, die dem neusten Stand der Technik entsprechen.
- ³ Lärmige Arbeiten sind nach Möglichkeit in geschlossene Räume zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

Art. 15 Besondere Vorschriften

- ¹ Der Stadtrat kann zum Schutz von besonders schonungsbedürftigen Örtlichkeiten wie Kirchen, Friedhof, Spital oder Heimen weitergehende Vorschriften erlassen.
- ² Der Stadtrat erlässt eine Läutordnung für das Kirchengeläut.

C SCHUTZ DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN GRUNDES

Art. 16 Öffentliches Eigentum

- ¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum wie Brunnen, Bänke, Denkmäler, Spielgeräte, Einzäunungen, Absperrungen, Signalisationen und dergleichen zu verunreinigen, zu verändern, zu entfernen sowie entgegen seiner Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus zu gebrauchen.
- ² Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungs-gemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 17 Schutz des Grundes

- ¹ Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering), Spucken, Urinieren an dafür nicht vorgesehenen Orten und dergleichen. Zuwiderhandelnde haben umgehend den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen und nebst einer Busse auch allfällige Reinigungs- und Instandstellungskosten zu bezahlen.
- ² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.



- ³ Ohne die Einwilligung der Berechtigten ist das Betreten von fremden Gärten, Pünthen, Rebland, Baustellen und eingezäunten Grundstücken sowie von Kulturland zur Vegetationszeit verboten.
- ⁴ Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf nicht-öffentlichem Grund ist verboten.

Art. 18 Benützung des öffentlichen Grundes

- ¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraumes, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung.
- ² Der Stadtrat erlässt ergänzende Vorschriften über die Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken.

Art. 19 Nachbarrechtliche Beziehungen zum öffentlichen Grund

- ¹ Private Grundstücke sind so zu nutzen, dass der Gemeingebrauch am benachbarten öffentlichen Grund nicht beeinträchtigt wird.
- ² Bäume, Sträucher und Grünhecken sind bis auf die Grenze des öffentlichen Grundes zurückzuschneiden und dürfen weder die öffentliche Beleuchtung oder die Sicht von Verkehrsteilnehmenden beeinträchtigen noch Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern verdecken.

Art. 20 Camping

- ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.
- ² In begründeten Fällen kann die Polizei Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Bewilligungserteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass für allfällige Verwaltungskosten (insbesondere Reinigung des Platzes) ein Kostenvorschuss geleistet wird.

Art. 21 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

- ¹ Der Stadtrat kann das Recht, auf öffentlichem Grund Plakate anzuschlagen, durch Vertrag Privaten gegen Entschädigung übertragen.
- ² Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Einfriedungen, Signalisationen und Fahrzeugen) Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen oder dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen.
- ³ Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören, gefährden oder das Stadtbild beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.
- ⁴ Vorbehalten sind die einschlägigen Bestimmungen über die Strassenreklamen.
- ⁵ Der Stadtrat kann ergänzende Vorschriften über den Plakataushang erlassen.

Art. 22 Werbung

Das Anwerben von Personen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen ist politische Werbung.

Art. 23 Anzeige eines Fundes

- ¹ Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens Fr. 10.— aufweisen, sind dem Fundbüro anzuzeigen.
- ² Der Stadtrat erlässt ergänzende Bestimmungen über die Entgegennahme, Lagerung, Vermittlung und Verwertung von Fundgegenständen.



D GEWERBEPOLIZEI

Art. 24 Marktwesen

- 1 Der Stadtrat erlässt ein Marktreglement, das Art, Ort und Zeit der öffentlichen Märkte bestimmt, das Marktsortiment festlegt sowie die Teilnahme und das Verhalten der Marktfahrer regelt.

Art. 25 Hausieren

- 1 Der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen in der Form des Umherziehens von Haus zu Haus (Hausieren) ist unter Vorbehalt der notwendigen Bewilligung nur an Werktagen in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 20:00 Uhr erlaubt.

Art. 26 Kulturelle Strassenaktivitäten

- 1 Kulturelle Strassenaktivitäten wie Musik-, Tanz- oder Pantomimevorführungen sind auf öffentlichem Grund oder mit Wirkung auf den öffentlichen Grund bewilligungspflichtig.
- 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die kulturelle Strassenaktivität nicht zu einer unzumutbaren Belästigung für Dritte führt und keine Umgehung des Bettelverbots vorliegt.
- 3 Kulturelle Strassenaktivitäten sind nicht gestattet an Sonntagen, an Werk- und Samstagen zwischen 20:00 und 09:00 Uhr sowie generell an Markttagen auf dem Marktareal.
- 4 Die Verwendung von Verstärkeranlagen ist untersagt.

Art. 27 Taxi

- 1 Wer in der Stadt Uster einen Taxibetrieb führt, gewerbsmässige Taxifahrten ab öffentlichem oder privatem Grund anbietet oder Strassen ohne bestimmtes Fahrziel zur Kundenwerbung befährt (sog. «Wischen»), braucht eine Bewilligung.
- 2 Der Stadtrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

E GASTGEWERBE

Art. 28 Wirtschaftsschluss

- 1 Die Schliessungsstunde (Polizeistunde) für Gastwirtschaften ist auf 24:00 Uhr festgesetzt.
- 2 Die Schliessungsstunde ist für das ganze Stadtgebiet aufgehoben (Freinacht) am Silvester, am Fasnachtssamstag, am 1. August sowie am Donnerstag und Freitag des Jahrmarktes. Für die Gastwirtschaften in Nänikon ist die Schliessungsstunde zusätzlich am Chilbisamstag aufgehoben.
- 3 Am Neujahrstag sowie am Fasnachtssonntag und -montag ist die Schliessungsstunde bis 02:00 Uhr aufgeschoben.
- 4 Für besondere Anlässe kann die Polizei eine Ausnahmegewilligung erteilen.

F TIERHALTUNG

Art. 29 Haltung und Aufsicht

- 1 Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen oder öffentlichen und privaten Anlagen anrichten.
- 2 Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist von der Besitzerin oder vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.



- ³ Gibt eine Tierhaltung wiederholt zu Beanstandungen Anlass, kann sie der verantwortlichen Halterin oder dem verantwortlichen Halter verboten werden.

Art. 30 Füttern von wild lebenden Tieren

Der Stadtrat kann das Füttern von wild lebenden Tieren einschränken oder verbieten.

G STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Vollzug und Vollstreckung

- ¹ Die vom Stadtrat mit dem Vollzug betrauten Behörden sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Anordnungen.
- ² Sie sind berechtigt, die erforderlichen Kontrollen unangemeldet durchzuführen und die zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen und durchzusetzen.

Art. 32 Bewilligungen

- ¹ Sofern gemäss dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss möglichst frühzeitig bei der zuständigen Stelle ein entsprechendes Gesuch gestellt werden.
- ² Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.
- ³ Bewilligungen nach dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf andere Personen übertragen werden.
- ⁴ Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

Art. 33 Gebühren und Kosten

- ¹ Für polizeiliche Massnahmen und Bewilligungen werden im Rahmen des übergeordneten Rechts Gebühren erhoben. Der Stadtrat erlässt eine Gebührenordnung.
- ² Für die Sicherstellung der Gebühren und allfällig weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Art. 34 Strafen, Ordnungsbussen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.
- ² Der Stadtrat bezeichnet diejenigen Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

Art. 35 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Diese Verordnung tritt am 23. Juni 2010 in Kraft.
- ² Sie ersetzt die Polizeiverordnung vom 23.11.1993 und alle mit ihr in Widerspruch stehenden Vorschriften.